

**Vereinssatzung
der
SpVgg Ruhmannsfelden - Zachenberg 1946 e.V.**

Stand: März 2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen
„SpVgg Ruhmannsfelden - Zachenberg 1946 e.V.“
- 2) Der Verein mit Sitz in Ruhmannsfelden verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Der Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - b) die Sorge für geeignete Übungsräume und Sportplätze, sowie zweckentsprechende Gerätebeschaffung,
 - c) zweckentsprechende Versammlungen, Veranstaltungen und Sportfestlichkeiten,
 - d) die Errichtung und zweckfördernde Erhaltung neuer Sport- und Spielflächen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. In religiös-weltanschaulicher Hinsicht respektiert er die Überzeugung Andersdenkender.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereines Verwendung finden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereines weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie einen anderweitigen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Davon sind nicht betroffen die Entschädigungen für Auslagen und Aufwendungen für den Verein unter Anwendung des § 2 Abs.4 dieser Satzung.

- 7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Marktgemeinde Ruhmannsfelden, die es ausschließlich und unmittelbar für die körperliche Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft – Ehrenmitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Es wird unterschieden zwischen aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
- 2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag.
- 3) Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten, ferner, ob er als aktives oder passives Mitglied in den Verein aufgenommen werden will. Außerdem soll der Antrag die Anerkennung der Vereinssatzung enthalten.
- 4) Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
- 5) Bei Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller die Anrufung des Vereinsausschusses gestattet. Dieser entscheidet endgültig.
- 6) Einem Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vereinsausschusses die Ehrenmitgliedschaft für hervorragende Verdienste, die es sich um den Verein erworben hat, verliehen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein,
 - e) bei rechtskräftiger Aufhebung oder Auflösung des Vereines.
- 2) Der freiwillige Austritt eines passiven Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber eines Mitglieds des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Ein aktives Mitglied kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist seinen Austritt aus dem Verein erklären, muß jedoch den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr entrichten. Der Austritt des passiven Mitgliedes kann auch während des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Rückständige Beiträge sind jedoch noch zu entrichten.
- 4) Den Ausschluss – mit Ausnahme des Ausschlusses auf Lebenszeit – aus dem Verein spricht der Vereinsausschuß aus. Der Ausschluß aus dem Verein ist auszusprechen:
 - a) bei wiederholten, grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsinteressen,
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins,
 - c) bei Vergehen und Handlungen sonstiger Art, die das Ansehen des Vereins schädigen können,
 - d) bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.Vor der Beschlußfassung des Ausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Ausschuß oder schriftlich zu äußern. Der Ausschlußbeschuß ist mit Gründen versehen mittels eingeschriebenen Brief dem Betroffenen mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Nachzahlung rückständiger Beiträge oder anderweitige Verpflichtungen bleiben durch den Ausschluß aus dem Verein unberührt.
- 5) Gegen die Streichung von der Mitgliederliste und die Ausschließung aus dem Verein steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die ordentliche Generalversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Streichungs- bzw. Ausschließungsbeschlusses schriftlich einem Mitglied des Vorstandes gegenüber erklärt werden. Die nächste ordentliche Generalversammlung entscheidet sodann endgültig.
- 6) Mit Ablauf der Berufungsfrist tritt die Wirksamkeit des Ausschlusses bzw. der Streichung von der Mitgliederliste ein. Ein Mitglied, das durch wirksamen Ausschließungs- bzw. Streichungsbeschuß die Vereinsmitgliedschaft verliert, kann diese innerhalb von fünf Jahren nach dessen Wirksamkeit nicht mehr erwerben. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann in Erwägung sämtlicher Umstände, die zur Streichung bzw. Zur Ausschließung geführt haben, sowie unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Betroffenen durch Beschluß der Generalversammlung gestattet werden. Jedoch ist eine Mindestfrist von einem Jahr zu wahren.
- 7) Die Wirksamkeit des Streichungs- bzw. Ausschließungsbeschlusses tritt sofort nach fristgerechter Berufung ein, wenn eine Bestätigung des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung erfolgt und dies mittels eingeschriebenen Brief dem Betroffenen mitgeteilt wird.
- 8) Der Ausschluss eines Mitgliedes auf Lebenszeit kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Möglichkeit des Mitgliedes in diesem Falle seine Rechte gerichtlich wahrzunehmen bleibt unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge werden mit dem Jahresbetrag zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vereinsausschuß bestimmt.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuß,
- c) die Generalversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern des 1. Vorsitzenden. Diese sind auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder einzeln vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über **500,-- EUR** sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vereinsausschusses schriftlich vorliegt. Diese Zustimmung kann auch nachträglich erteilt werden. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter des 1. Vorsitzenden nur vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 3) Der Vorstand hat die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
- 4) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Ausschusssitzungen und der Generalversammlung;
 - b) Einberufung der Ausschusssitzungen und der Generalversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Generalversammlung;
 - d) Erstellung des Jahresberichtes und laufende Überwachung der Kassenführung;
 - e) Wahrnehmung der sonstigen durch die Satzung oder durch den Vereinsausschuß übertragenen Aufgaben.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes und des Vereinsausschusses

- 1) Der Vorstand und der Vereinsausschuß werden, soweit für einzelne Mitglieder des Vereinsausschusses durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Mitgliederversammlung und auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Wird in der ordentlichen Generalversammlung ein Wahlergebnis nicht erzielt, so ist jeweils im Abstand von höchstens einem Monat eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Wahl abzuhalten.
- 2) Jedes Vorstands- und Ausschußmitglied ist einzeln zu wählen. Der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind in jedem Falle schriftlich zu wählen. Die Ausschußmitglieder können durch einfaches Handaufheben gewählt werden. Auf Antrag

eines in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedes sind auch einzelne Ausschußmitglieder schriftlich zu wählen.

- 3) Wahlvorschläge können bereits 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Ausschusses während der Amtsperiode aus, so kann der Vereinsausschuß im Wege des Ergänzungsverfahrens ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 9 Beschlußfassung des Vorstandes und des Vereinsausschusses

- 1) Die Vorstandsmitglieder fassen ihre Beschlüsse, nach vorangegangener Aussprache und Sacherläuterung, mit einfacher Mehrheit.
- 2) Der Vereinsausschuß faßt seine Beschlüsse in allgemeinen Ausschußsitzungen, die von einem Vorstandsmitglied nach Bedarf einzuberufen sind.
- 3) Die Einberufung erfolgt schriftlich; einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 4) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder, darunter ein Vorstandsmitglied, anwesend sind.
- 5) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Ausschußsitzung.
- 6) Die Ausschusssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen; sie sind vom Schriftführer aufzunehmen und bei der nächsten Ausschusssitzung vorzulesen und in der Richtigkeit zu genehmigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Ausschusssitzung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 10 Zusammensetzung und Aufgaben des Vereinsausschusses.

- 1) Der Vereinsausschuß besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) den beiden Stellvertretern des 1. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Schriftführer
 - d) dem 2.Schriftführer
 - e) dem Kassier
 - f) den Platzkassierern
 - g) den Jugendleitern
 - h) den Schülerleitern
 - i) dem Spartenleiter AH
 - j) den, von den jeweiligen aktiven Spielern zu wählenden Spielführern der 1. und der 2. Seniorenmannschaften
 - k) dem Betreuer der Seniorenmannschaft
 - l) dem Abteilungsleiter Fußball
 - m) den vier Vertretern der Mitgliederversammlung (Beisitzer)

- 2) Weitere, als die in Abs.1 genannten Personen können bei Bedarf zu den Ausschusssitzungen beigeladen oder deren Anwesenheit geduldet werden. Die Beigeladenen haben ein Antrags- und Beratungsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- 3) Der Vereinsausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vereinsausschuss kann die Erledigung oder dauernde Ausübung bestimmter Tätigkeiten, soweit sie nicht nach der Satzung ausschließlich dem Vereinsausschuß vorbehalten sind, einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Vereinsmitglied übertragen.

§ 11 Die Generalversammlung

- 1) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied, das das 16.Lebensjahr vollendet hat – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person nicht bevollmächtigt werden.
- 2) Eine Generalversammlung (ordentliche) ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.
- 3) Die Generalversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschußmitglieder;
 - c) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Beschlußfassung über die Berufung gegen die Streichung von der Mitgliederliste und die Ausschließung aus dem Verein;
 - e) Ausschließung von Mitgliedern auf Lebenszeit.

§ 12 Einberufung der Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche grundsätzlich durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist anzugeben.
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Beschlussfassung der Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist ein Mitglied des Vorstandes nicht anwesend, so bestimmt die Generalversammlung ein anwesendes Mitglied des Vereinsausschusses zum Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird für die Dauer des Wahlganges die Versammlungsleitung einem Wahlausschuß übertragen. Der Wahlausschuss besteht aus drei Vereinsmitgliedern; diese bestimmen unter sich den Wahlausschussvorsitzenden.
- 2) Soweit nicht durch die Satzung eine andere Art der Abstimmung vorgeschrieben ist, bestimmt diese der jeweilige Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muß – wenn diese

von nur einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird – auf jeden Fall schriftlich durchgeführt werden.

- 3) Die Generalversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Berichterstattern entscheidet die Generalversammlung.
- 4) Die Generalversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder erfolgt in diesem Falle schriftlich.
- 5) Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- 6) Bei der Generalversammlung ist eine Anwesenheitsliste aufzulegen. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Generalversammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- 7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Generalversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, beschließt diese sofort.

§ 14 Außerordentliche Generalversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Generalversammlungen einberufen.
- 2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die Vorschriften der §§ 11, 12 und 13 der Satzung entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 13 Abs. 5 der Satzung bestimmten Mehrheit erfolgen.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Ruhmannsfelden zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- 3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem andern Grund aufgelöst wird.

§ 16 Vereinshaftung

Für Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18 Mitgliedschaft im Bayerische Landessportverband

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband und untersteht dessen Ordnung zu gleichen Rechten und Pflichten.

§ 19 Annahme der Satzung

Die Annahme der vorstehenden Satzung wurde in der Generalversammlung vom 14.04.1972 beschlossen. Änderungen der Satzung erfolgten am 31.10.1998, am 20.11.2010, und am 24.03.2016.

Ausgefertigt:
Ruhmannsfelden, den 19.02.2018

Roland Wiesinger
1.Vorsitzender